

Betriebsvereinbarung

über die Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsverhinderung infolge Erkrankung

Zwischen

der UMG Klinikservice GmbH

(vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Marcus Bühre und Herrn Pierre Walther)

Robert-Koch-Str. 40

37075 Göttingen

(im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt)

und

dem Betriebsrat

der UMG Klinikservice GmbH

(vertreten durch die Vorsitzende Frau Renate Köther)

Robert-Koch-Str. 40

37075 Göttingen

(im Folgenden „Betriebsrat“ genannt)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten¹ des Arbeitgebers im Sinne von § 5 Abs. 1 BetrVG mit Ausnahme der leienden Angestellten gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG. Unter den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung fallen auch die von der UMG an die KSG gestellten Beschäftigten.

¹ Soweit in dieser Betriebsvereinbarung von „Beschäftigten“ gesprochen wird, meinen die Betriebsparteien alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 2

Anzeigepflicht der Beschäftigten

Im Falle einer Arbeitsverhinderung infolge Erkrankung ist der Beschäftigte verpflichtet, die Arbeitsverhinderung unverzüglich, in der Regel spätestens eine Stunde vor Dienstbeginn, dem Arbeitgeber sowie deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Dies gilt sinngemäß auch bei Erkrankungen während des Erholungsurlaubes.

Die Meldung muss telefonisch gegenüber dem jeweiligen Dienstvorsetzten oder dessen Vertreter erfolgen. Der Arbeitgeber wird hierzu eine Telefonnummer gegenüber jedem Beschäftigten benennen und die Erreichbarkeit dieser Telefonnummer sicherstellen. Der Empfänger der telefonischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung hat hierüber eine schriftliche Notiz zu erstellen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst angegeben, so ist der Beschäftigte verpflichtet, dies rechtzeitig dem Arbeitgeber mitzuteilen. Hierfür gilt sinngemäß Absatz 2. Dies gilt auch, wenn der gesetzliche Entgeltfortzahlungszeitraum überschritten ist.

Bei einem Arbeitsunfall, auch einem Wegeunfall, ist dieser sofort dem Arbeitgeber zu melden sowie unverzüglich eine entsprechende Unfallmeldung auszufüllen.

Sobald der Beschäftigte Kenntnis von der Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit erhält, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen, damit der Arbeitgeber ihn bei der Diensterteilung berücksichtigen kann.

§ 3

Nachweispflicht der Beschäftigten

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Beschäftigte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Insofern gelten die gesetzlichen Vorgaben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG).

Der Arbeitgeber wird dem Betriebsrat, sobald die entsprechenden Zahlen vorliegen, über die Höhe der Entgeltfortzahlungskosten im Jahr 2016 unter Berücksichtigung aller Beschäftigten, die dem Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung unterfallen, unterrichten. Hierbei wird die Prozentquote angegeben. Dies wird zu Beginn jeden Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr ermittelt und dem Betriebsrat mitgeteilt.

Hat sich die Quote für das Kalenderjahr 2018 im Vergleich zur Quote für das Kalenderjahr 2016 um mindestens 2 Prozentpunkte reduziert, verbleibt es bei der Regelung aus Absatz 1, nach welcher die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erst ab dem vierten Kalendertag vorgelegt werden muss. Hat sich die Quote hingegen um weniger als 2 Prozentpunkte reduziert, ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem dritten Kalendertag vorzulegen. Die Verpflichtung der Beschäftigten zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem dritten Kalendertag tritt frühestens mit Bekanntgabe durch den Arbeitgeber, z.B. durch Aushang, in Kraft.

§ 4

5-Tage-Grenze

Sofern einzelne Beschäftigte in einem Kalenderjahr an fünf Arbeitstagen arbeitsunfähig erkrankt waren, ohne dass dies durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen wurde, muss die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in zukünftigen Fällen der Arbeitsunfähigkeit bereits ab dem ersten Arbeitstag vorgelegt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG). Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Arbeitgeber wird den jeweils betroffenen Beschäftigten über das Erreichen der 5-Tage-Grenze bzw. die damit einhergehende Verpflichtung schriftlich in Kenntnis setzen. Der Beschäftigte ist verpflichtet, den Zugang dieser arbeitgeberseitigen Mitteilung schriftlich zu bestätigen. Ab Zugang der schriftlichen Arbeitgebermitteilung gilt die Vorlagepflicht ab dem ersten Arbeitstag.

Sollte die Arbeitsunfähigkeit an einem Samstag, Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag beginnen, muss die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch bei einer Überschreitung der 5-Tage-Grenze erst an dem ersten darauffolgenden Werktag ausgestellt und vorgelegt werden. Ansonsten obliegt es den Beschäftigten darauf zu achten, dass Arztpraxen am Wochenende und an Feiertagen üblicherweise geschlossen sind.

§ 5

Folgebescheinigung

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, ist eine Folgebescheinigung vorzulegen. Aus ihr soll sich die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ergeben. Nach Möglichkeit soll die Folgebescheinigung spätestens am dritten Arbeitstag beim Arbeitgeber eingereicht werden.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung länger als sechs Wochen, ist der Beschäftigte verpflichtet, den Arbeitgeber durch ärztliche Bescheinigung regelmäßig über den Fortbestand seiner Arbeitsunfähigkeit und den voraussichtlichen Zeitpunkt seiner Genesung zu informieren. Kommt der Beschäftigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Arbeitgeber berechtigt, Kontakt mit dem Beschäftigten aufzunehmen und seinerseits nach dem Stand der Genesung und der voraussichtlichen weiteren Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu fragen. Eine Frage nach dem Grund der Arbeitsunfähigkeit ist dem Arbeitgeber in diesem Zusammenhang nicht gestattet.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit dem 01.01.2017 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2019 gekündigt werden.

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung wirkt diese Betriebsvereinbarung nach.

Göttingen, den 18.01.2017

UMG Klinikservice GmbH

18.01.2017 *Neuade Wöhr*

Betriebsrat der UMG Klinikservice GmbH